

# Sexueller Kindesmissbrauch durch Angehörige der römisch-katholischen Kirche in der Republik Österreich

Ein NRO-Bericht zum Umgang von Staat und Kirche  
bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch  
von Kindern durch Geistliche

Holger Eich  
Roland Grassl  
Christina Radner  
Philipp Schwärzler

Kinderschutzzentrum Wien

August 2004

## Einleitung

Das Kinderschutzzentrum ist von der katholischen Nicht-Regierungs-Organisation Catholics for a Free Choice aus den USA konsultiert worden, um einen Bericht über sexuelle Übergriffe durch Mitarbeiter der römisch-katholischen Kirche in Österreich zu verfassen. Der folgende Beitrag wird dem UN-Komitee für die Rechte des Kindes in Genf im Rahmen ihrer Untersuchungen des periodischen Berichtes der Republik Österreich übermittelt.

Weil der Heilige Stuhl Gesetze erlassen hat, die den Gesetzen jener Staaten, die der Kinderrechtskonvention beigetreten sind, teilweise widersprechen, hat Catholics for a Free Choice, gemeinsam mit Partnern in Kanada, Deutschland und Frankreich in den Jahren 2003 und 2004 NGO-Berichte an das Komitee übermittelt, die die Probleme bei der Umsetzung der Kinderrechtskonvention in Kanada, Deutschland und Frankreich beschreiben. In gleicher Weise übermittelt CFFC den vorliegenden Bericht.

Fragestellung ist, ob die Republik Österreich ihren Verpflichtungen zur Umsetzung der UN Kinderrechtskonvention gerecht worden ist. Dieses soll am Beispiel des Umganges mit sexuellem Missbrauch durch Angehörige der römisch-katholischen Kirche untersucht werden. Als Angehörige der Kirche werden hier zunächst Geistliche (Priester und Ordensleute), Religionslehrer, im weiteren Sinne aber auch Laien, welche in kirchlichen Organisationen tätig sind, subsummiert.

Das Kinderschutzzentrum Wien ist eine religiös und politisch unabhängige Beratungsstelle die in Fällen von Gewalt gegen Kinder und Jugendliche Krisenintervention, Beratung und Psychotherapie zur Verfügung stellt. Es besteht seit dreizehn Jahren und betreut jährlich etwa 500 Fälle von Gewalt gegen Kinder in den österreichischen Bundesländern Wien, Niederösterreich und Burgenland.

Im Rahmen der langjährigen Beschäftigung mit der Thematik des sexuellen Missbrauchs in Österreich kristallisierte sich als besonders komplexe Thematik bald jene der sexuellen Übergriffe durch Angehörige der römisch-katholischen Kirche heraus. Das Kinderschutzzentrum Wien stellt sich daher seit 1996 auch als eine Anlaufstelle bei Fällen von Misshandlungen durch Geistliche zur Verfügung.

## Römisch-katholische Kirche und Staat in Österreich

Die römisch-katholische Kirche ist in Österreich traditionell stark verwurzelt. Die Gegenreformation im 16. Jahrhundert (bis 1628) und eine enge Bindung des ehemaligen

Kaiserhauses zum Katholizismus bewirkte eine nachhaltige Verwobenheit von römisch-katholischer Kirche und Bevölkerung. Laut Volkszählung aus dem Jahr 2001 sind 79 % der Österreichischen Staatsbürger römisch-katholisch (4 % evangelisch, 11 % ohne Bekenntnis)<sup>1</sup>. In der Bundeshauptstadt Wien sind nur 50 % katholisch und jeder 4. Bewohner ohne Bekenntnis. In den Bundesländern hingegen sind rund 85 % der Bürger Katholiken.

Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention ist gemäß BVG BGBl Nr 59 / 1964 mit Verfassungsrang ausgestattet, demnach hat in Österreich „jedermann ... Anspruch auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit“. Gleichzeitig gibt es für die römisch-katholische Kirche Sonderregelungen wie das aus der Zeit des sogenannten „Ständestaates“ (1934-1938) stammende Konkordat zwischen Papst Pius IX. und der Republik Österreich<sup>2</sup> (1934), welches 1957 erneut legitimiert wurde<sup>3</sup> und nach wie vor geltendes Recht ist<sup>4</sup>.

### **Religionsunterricht**

Das Konkordat bestimmt in Artikel VI auch das Recht der römisch-katholischen Kirche auf Erteilung des Religionsunterrichtes und Vornahme religiöser Übungen für die katholischen Schüler an allen „niederen und mittleren Lehranstalten“. Dessen Verbindlichkeit wird vom Staat gewährleistet. Zugleich kommt „die Leitung und unmittelbare Beaufsichtigung des Religionsunterrichtes und der religiösen Übungen“ allein der Kirche zu. Hierzu zählt auch die Ernennung von ReligionslehrerInnen (Artikel VI, § 1).

Näheres regeln das Religionsunterrichtsgesetz (1949 mit Novellen 1957-88) und ein Vertrag zwischen dem Heiligen Stuhl und der Republik Österreich (1962, Zusatzvertrag 1971).

Religionsunterricht ist demnach Pflichtgegenstand für alle getauften Kinder (mit Abmeldemöglichkeit). Wo die Mehrheit der Schüler dem christlichen Religionsbekenntnis angehört, ist in den Klassenräumen ein Kreuz anzubringen.

Die weitgehende Autonomie des römisch-katholischen „Schulamtes“ hat – wie an einzelnen Fällen (siehe unten) nachweisbar – zu massiven Problemen bei der Verhinderung sexueller Kindesmisshandlung geführt.

---

<sup>1</sup> Quelle: [http://www.statistik.at/gz/vz\\_religion2.shtml](http://www.statistik.at/gz/vz_religion2.shtml)

<sup>2</sup> Quelle: <http://www.verfassungen.de/at/konkordat33.htm>

<sup>3</sup> Quelle: <http://www.aeiou.at/aeiou.encycllop.k/k629588.htm>

<sup>4</sup> Quelle: <http://www.ris.bka.gv.at/taweb-cgi/taweb?x=d&o=d&v=bnd&d=BND&i=9335&p=1&q=%20%20%20%20%20%20%20%20%20und%20%28konkordat%29>

Abseits dieser staat-kirchlichen Verstrickungen, denen sich kein österreichisches Kind mit römisch-katholischem Bekenntnis, welches der Schulpflicht unterliegt, entziehen kann, ist die römisch-katholische Kirche eine einflussreiche Institution für die Betreuung von Kindern und Jugendlichen in Kindergartenpädagogik, privater Schulerziehung und Freizeit:

### **Kindertagesheime**

Mit dem Begriff Kindertagesheim werden in Österreich die Bereiche Krippe (institutionelle Tagesbetreuung von Kleinkindern bis ca. 3 Jahre), Kindergarten (institutionelle Tagesbetreuung von Kindern von ca. 3 Jahre – 6 Jahren) sowie Hort (Nachmittagsbetreuung von Volksschulkindern im Alter von 6-10 Jahren) zusammengefasst.

Laut Statistik Austria befanden sich im Jahr 2001/02 exakt 40.136 Kinder in Kindertagesheimen, deren Erhalter der Katholischen Kirche zuzurechnen sind. Es sind dies hauptsächlich Pfarren, Ordensgemeinschaften bzw. die Caritas. Von insgesamt 267.111 Kindern, welche im Jahr 2001/02 in Österreich ein Kindertagesheim besuchten, wurden also 15 Prozent in katholischen Einrichtungen betreut.

Betrachtet man die Zahlen auf Bundesländerebene, so werden große Schwankungen sichtbar. In Oberösterreich besucht jedes 3. Kind eine von der Katholischen Kirche geführte Einrichtung (Träger ist hauptsächlich die Caritas). In Kärnten ist es immerhin jedes 4. Kind. In Wien sind es 16 % der Kinder und in der Steiermark 13 %. In Niederösterreich (2,6%), Vorarlberg (3%) und Tirol (6,3%) spielen der römisch-katholische Kirche zuzurechnende Erhalter von Kindertagesheimen kaum eine Rolle.

### **Privatschulen**

Im Schulbereich sind es vor allem die Diözesen und Klöster, welche als Schulerhalter fungieren: Im Schuljahr 2002/03 gab es in Österreich insgesamt 6.357 Schulen, davon hatten 282 (4,4%) einen der römisch-katholischen Kirche zuzurechnenden Erhalter. Von österreichweit 1.234.861 Schülerinnen und Schülern wurden 68.619 (5,6%) in zur römisch-katholischen Kirche gehörigen Schulen unterrichtet.

Während in Wien 10% aller Schülerinnen und Schüler in römisch-katholischen Schulen unterrichtet werden, liegt der Anteil in den anderen acht Bundesländern zwischen 3,1 und 5,3%. Dies ist insofern bemerkenswert, da Wien den mit Abstand geringsten Anteil an Katholiken an der Gesamtbevölkerung hat (55 %).

## **Außerschulische und Freizeit-Betreuung**

Nach wie vor populäre Organisationen wie die „Katholische Jungschar“ bieten Freizeitaktivitäten oder Betreuung von Schulkindern berufstätiger Eltern in den Schulferien („Jugendlager“).

Die Katholische Jungschar ist die größte Jugendorganisation in Österreich mit ca. 130.000 Kindern im Alter von 8 bis 14 Jahren. Sie umfasst Jungschargruppen in den Pfarren, betreut Ministranten (Burschen und Mädchen) und bereitet zum Teil auch auf die Erstkommunion vor. Auch auf die Firmung wird in speziellen Kursen vorbereitet.

Von den 339.902 Kinder im Alter bis 14 Jahren in Österreich waren im Jahr 2002 ca. 10 % in der katholischen Jungschar integriert und tätig.

### ***Rechtliche Situation***

Nach den Strafrechtsänderungen der Jahre 1998, 2001 und 2002 sind in Österreich derzeit sexuelle Kontakte zwischen Erwachsenen (Personen ab 18 Jahren) und unter 14-jährigen als „Sexueller Missbrauch von Unmündigen“ (§ 207 StGB) unter Strafe gestellt. Vaginale, orale und anale Penetrationen und das Verleiten zu diesen „beischlafähnlichen Handlungen“ mit einer dritten Person werden unter dem Titel des „Schweren sexuellen Missbrauchs von Unmündigen“ (§ 206 StGB) von einer höheren Strafe bedroht.

§ 207 b StGB schützt darüber hinaus Jugendliche, die „aus bestimmten Gründen noch nicht reif genug“ sind, „die Bedeutung des Vorgangs einzusehen oder nach dieser Einsicht zu handeln“ bis zum Alter von 16 Jahren. Hier wird auf eine „altersbedingte Überlegenheit“ des Täters Bezug genommen.

Sollte vom Erwachsenen „unmittelbar“ Entgelt angeboten bzw gezahlt worden sein, um die sexuellen Interaktionen zu initiieren – und nur dann – sind Jugendliche bis zum Eintritt der Volljährigkeit geschützt.

§ 212 StGB schützt auch ältere Jugendliche (zwischen 16 und 18) und Erwachsene davor, durch Autoritätspersonen sexuell missbraucht zu werden. In der im Mai 2004 novellierten Fassung des Strafgesetzbuches sind dies nun folgende Autoritätsverhältnisse:

- nur bei Minderjährigen: Elternschaft und gleichzustellende Verhältnisse (Stiefkind, Mündel)
- nur bei Minderjährigen: Lehrpersonen, Erzieher, Ausbilder, Aufsichtspersonen unter Ausnützung ihrer Stellung
- auch bei Erwachsenen: Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe, Psychotherapeut oder sonst als Angehöriger eines Gesundheits- oder Krankenpflegeberufes mit einer berufsmäßig betreuten Person
- auch bei Erwachsenen: Beschäftigte in Erziehungsanstalten (Heimen)

- Ärzte in Krankenanstalten
- Beamte gegenüber einer Person, die ihrer amtlichen Obhut anvertraut sind.

Der genaue Wortlaut des Paragraphen findet sich im Anhang.

### **Mitarbeiter der Kirche sind also nach geltendem Recht nur dann für sexuelle Übergriffe strafbar, wenn**

- es sich um ein unmündiges Opfer handelt (unter 14 Jahren)
- oder das Opfer psychisch „unreif“ und jünger als 16 Jahren ist
- oder dem oder der Minderjährigen (unter 18 Jahren) vom Täter unmittelbar für die sexuellen Handlungen Geld oder Geschenke angeboten wurden
- oder der Übergriff in einer Erziehungsanstalt (Heim) erfolgte
- oder der Täter ein Lehrer oder Ausbilder des Opfers und das Opfer jünger als 18 Jahre ist.

Vor Übergriffen geschützt sind demnach zB nicht:

- Ministranten
- Jugendliche und Erwachsene, die beim Priester die Beichte ablegen
- Jugendliche und Erwachsene, die vom Priester seelsorgerische Leistungen empfangen
- Volljährige Auszubildende zB in Priesterseminaren

Während auch erwachsene KlientInnen von PsychotherapeutInnen und Ärzten grundsätzlich gegenüber sexuellen Annäherungen strafrechtlich geschützt werden, werden sexuelle Übergriffe im Rahmen der Seelsorgetätigkeit des Priesters und der Beichte offenbar nicht gleich bewertet wie psychotherapeutische oder ärztliche Leistungen.

Das Kinderschutzzentrum Wien hat in seinem Gutachten zur vorgelegten Novelle des Strafgesetzbuches vom 14.09.2003 angeregt, dass explizit auch Geistliche, die unter Ausnützung ihrer Stellung sexuelle Übergriffe initiieren, mit Strafen bedroht werden. Dieser Vorschlag ist aber von der österreichischen Bundesregierung nicht berücksichtigt worden.

**Demnach schützt der Gesetzgeber Jugendliche zwischen 14 und 18 Jahren nicht vor Übergriffen durch Geistliche.** Er berücksichtigt also nicht, dass der Geistliche – ähnlich wie andere, zB heilkundliche Berufe – *per se* gegenüber ihm unterstellten Personen (etwa MinistrantInnen oder Personen, die bei ihm die Beichte ablegen oder Erwachsene, die sich –

zB in Priesterseminaren – in einem Ausbildungsverhältnis befinden), aber auch außerhalb seiner liturgischen Tätigkeiten eine erhebliche Autoritätsfunktion einnimmt. Dies steht im Widerspruch auch zur Überzeugung der Vatikanischen Kongregation für den Klerus, die betont, dass ein Priester auch über die direkte „Berufsausübung“ hinaus diese Autorität innehat: „Daher müsste der Priester es verstehen, alles, was er tut, immer als Priester zu tun. Wie der heilige Johannes Bosco sagt, ist er Priester am Altar und im Beichtstuhl, wie auch in der Schule, auf der Straße und überall“<sup>5</sup>.

Dass diese Gedanken nicht rein abstrakte sind, sondern sehr wohl praktische Relevanz besitzen, zeigt sich in der aktuellen medialen Diskussion über Vorgänge in der Priesterausbildung (s. unten).

### **„Anlassfälle“**

Zu einer erheblichen Krise der römisch-katholischen Kirche kam es, als im März 1995 Vorwürfe des sexuellen Missbrauchs gegen den Kardinal und Erzbischof von Wien, Hans Hermann Groer, erhoben worden sind. Ein ehemaliger Zögling des Knabenseminars Hollabrunn beschuldigte den Kardinal, mit ihm als damals 14-jährigen eine sexuelle Beziehung unterhalten zu haben. Dieser habe ihn gestreichelt, seine Genitalien massiert, zu Zungenküssen genötigt, er habe sich zu Groer ins Bett legen und sich in dessen Dusche waschen lassen müssen.

Die Veröffentlichung dieser Vorwürfe im Nachrichtenmagazin „profil“ führte zu einer reflexhaften Solidarisierung zahlreicher Katholiken mit ihrem geistigen Oberhaupt. Der Beschuldigte selbst schwieg zu den Vorwürfen – er zog hiezu selbst die Parallele zum Verhalten Jesu vor dem Hohen Rat<sup>6</sup>. An seiner Stelle wiesen andere Angehörige des Klerus, die Beschuldigungen als Verleumdungen oder „sexuelle Phantasien“ zurück und beteuerten die Unschuld Groers.

Nachdem jedoch weitere Vorwürfe laut wurden, sich auch andere Betroffene zu Wort meldeten und nach Diskussionen in der Bischofskonferenz, deren Inhalte allerdings nicht nach Außen offengelegt worden sind, kam es im Februar 1998 zu einer Erklärung einiger Bischöfe, sie seien „nun zu der moralischen Gewissheit gelangt, dass die gegen Alterzbischof Kardinal Hans Hermann Groer erhobenen Vorwürfe im wesentlichen zutreffen“. Eine Stellungnahme des Kardinals zur Sache selbst erfolgte nie, stattdessen zog sich Groer unter dem Druck des Vatikans am 14. April 1998 – also erst 3 Jahre nach Beginn der Affäre - in die Abgeschiedenheit eines Frauenklosters zurück. Am 16. April erfolgte eine

---

<sup>5</sup> „Der Priester, Hirte und Leiter der Pfarrgemeinde“. Instruktion der Kongregation für den Klerus vom 4. August 2002.

<sup>6</sup> Matthäus 26, 62 ff

Entschuldigung des Alterzbischofs, ohne dass jemals öffentlich ausgesprochen worden wäre, für was genau eine Entschuldigung erfolgte bzw welche „Schuld“ er denn auf sich geladen hatte.

Die Krise um Groer führte zu einer Reihe von Kirchenaustritten, prägte auch ein „Kirchenvolksbegehren“ im Mai 1995, in welchem 507.425 Österreicherinnen und Österreicher eine Demokratisierung der Kirche forderten.

Die hier beschriebene Art des Umgangs mit Vorwürfen gegen den höchsten Würdenträger der römisch-katholischen Kirche Österreichs blieb bislang prägend und typisch: Es entstand der Eindruck, dass der Casus zwar innerkirchlich diskutiert wird, dass aber Mitteilungen nach Außen eher kryptischen oder poetischen Charakter haben. Nie ist aufgedeckt worden, ob und welche Vorwürfe sich bewahrheitet haben und wessen man sich letztlich „moralisch“ gewiss geworden sei. Die Kombination von Schweigen und einer „Klärung“, die für die Öffentlichkeit nicht transparent gemacht wird und somit nicht nachvollziehbar bleibt, verstärkte den Eindruck, dass die römisch-katholische Kirche nicht im Stande oder nicht gewillt ist, selbst derart bedeutsame Fälle lückenlos zu klären. Erst mit einem Abstand von 3 Jahren erfolgten Konsequenzen – bis dahin durfte der Kardinal weiterhin bischöfliche Handlungen setzen, zB Kindern und Jugendlichen das Sakrament der Firmung spenden.

Über diesen sehr populären Fall hinaus gelangten unter anderem folgende Fälle in die Öffentlichkeit, die beispielhaft einige in der Österreichischen Gesetzeslage begründete Probleme widerspiegeln. Die folgenden Angaben erfolgen aufgrund von Presseberichten bzw Informationen aus einer öffentlichen Gerichtsverhandlung.

Oktober 2001

Ein 28-jähriger Ministrantenführer aus Niederösterreich hat von 1986-1996 seine sexuellen Phantasien an bis zu 20 Kindern im Alter ab 7 Jahren ausgelebt. Der Täter gab an, selbst von einem 46-jährigen Kaplan missbraucht worden zu sein. Dieser soll sich an 6-7 Jugendlichen vergangen haben.

In Zusammenhang mit diesem Kaplan ergibt sich folgender Sachverhalt: Der Ordensgeistliche hat zwischen 1989 und 1992 Ministranten missbraucht. Daraufhin wurde er in einen Nachbarort im südlichen Niederösterreich versetzt, wo er im Jahr 1997 rückfällig wurde, indem er im Religionsunterricht Pornovideos gezeigt haben soll. Daraufhin wurde er von der Erzdiözese Wien vom Schul- und Seelsorgedienst abgezogen und in sein Augustiner-Heimatstift in Oberösterreich versetzt. Unmittelbar nach seiner Abberufung erhielt er jedoch von der Diözese Linz in einer Volksschule im Innkreis ab 1998 wieder dasselbe Aufgabengebiet übertragen: Religionsunterricht vor siebenjährigen Kindern.

Hierzu äußerte die zuständige staatliche Schulbehörde, sie „habe keine Möglichkeit, einen Religionslehrer abzulehnen...Denn die Diözese bestimme autonom, wer als Religionslehrer tätig werde“ (Salzburger Nachrichten vom 16.10.2001).



Das kirchliche Schulamt der Diözese Linz betont, dass ihm über die Vorgeschichte des Geistlichen nichts bekannt gewesen sei und verweist die Verantwortung auf den Orden: „Der Orden hätte ihn nicht präsentieren dürfen. Ich sehe keine Nachlässigkeit des Schulamtes“ (ebd).

### *November 2002*

Der Pfarrer einer burgenländischen Gemeinde wird zu 18 Monaten bedingter Haft wegen versuchtem sexuellem Missbrauchs von Jugendlichen verurteilt. Er hatte Ministranten und andere Burschen sexuell belästigt und mit ihnen masturbiert. Die Verurteilung war nur möglich, weil er nachweislich einem Opfer Geld für sexuelle Gegenleistungen angeboten hatte (§ 207 b StGB Abs 3). Die übrigen Handlungen waren nach Österreichischem Gesetz straffrei.

### *Vorgänge im Priesterseminar St Pölten Juli 2004*

Die Thematik des sexuellen Missbrauchs wurde im Sommer 2004 erneut relevant, wengleich betont werden muss, dass in der diesbezüglichen medialen Berichterstattung extrem unterschiedliche Themen in einen Topf geworfen wurden: es handelte sich um Vorgänge, die aus dem Priesterseminar St. Pölten ruckbar geworden sind. Die Vorwürfe beinhalten einerseits **in Österreich eindeutig strafbare Delikte**: so wurden bereits im Dezember 2003 ebenso wie im Juni 2004 Computer des Seminars beschlagnahmt und hierbei bei einem Seminaristen „eine Vielzahl von pornografischen Darstellungen mit Unmündigen“ gefunden<sup>7</sup>. Das Verfahren gegen acht weitere Alumnen wurde „mangels Nachweisbarkeit eines strafbaren Verhaltens zur Einstellung gebracht“.

Derzeit werde weiterhin zu zwei anonymen Anzeigen wegen sexuellen Missbrauchs von Unmündigen durch Personen aus dem Umkreis des Seminars ermittelt.

Unglücklicherweise wurden in diesem Kontext aber auch Fotografien veröffentlicht, die zeigten, wie erwachsene Mitglieder des Seminars sich küssen bzw in der Schamgegend berühren. Diesbezüglich ist jedoch eine sorgfältige Differenzierung notwendig: Handelte es sich hierbei um **freiwillige Kontakte zwischen Seminaristen?** Oder gab es **Machtgefälle und existentielle Abhängigkeitsbeziehungen**, die ausgenutzt worden sind? Strafrechtlich wäre aber auch Letzteres – aufgrund der oben genannten Defizite des österreichischen Strafrechts – juristisch irrelevant.

Es zeigte sich aber in Hinblick auf die sehr unterschiedlichen Erkenntnisse über das Seminar sehr rasch eine Empörung über homosexuelles Verhalten oder homosexuelle Orientierung in Priesterkreisen generell und entflammte eine Diskussion über das Zölibat. Die römisch-katholische Kirche fühlte sich aufgerufen, ihre Morallehre zur Homosexualität zu verteidigen und etwa die Priesterweihe von Homosexuellen grundsätzlich in Frage zu stellen und die Vorgänge auch „unabhängig vom strafrechtlichen Tatbestand ... auf der Grundlage der

---

<sup>7</sup> Wortlaut der Veröffentlichung der Staatsanwaltschaft St. Pölten

kirchlichen Morallehre und des kanonischen Rechts zu prüfen<sup>8</sup>. So wurde zB gefordert, dass homosexuelle Priester von der Kinder- und Jugendarbeit ferngehalten werden sollen<sup>9</sup>.

Hier gerät nun die sinnvolle Aufdeckung von Straftatbeständen gegen die sexuelle Selbstbestimmung und die notwendige Diskussion über Schutz von Minderjährigen im Schoß der Kirche in die Fänge einer restriktiven Sexualmoral und dient so zur Diskriminierung der Homosexualität. Einerseits wird hier unzulässig Homo- und Pädosexualität „verwechselt“, andererseits ignoriert, dass von Übergriffen durch Priester Mädchen und Frauen mindestens in gleichem Ausmaß betroffen sind.

Der Bischof von St. Pölten geriet bereits 2002 in Misskredit, weil er einen Priesterkandidaten, der vom Erzbistum München-Freising aufgrund des Verdachts pädosexueller Neigungen als Kandidat ausgeschlossen wurde, zum Diakon geweiht hat. Er ließ die Diözese sogar eine „offizielle Klarstellung“<sup>10</sup> verlautbaren, in der der Weihkandidat reingewaschen wurde. Erst die direkte Intervention des Vatikans verhinderte die Priesterweihe des Schützlings von Dr Krenn. Vorgängen wie diesem folgte im Rahmen der Aufdeckung der Vorgänge im Priesterseminar folgende Kritikpunkte:

- Der Bischof habe durch verbale Verniedlichung der Vorkommnisse (er sprach von „dummen Lausbubenstreichen“) zu deren Vertuschung beigetragen
- in der Diözese würden Personen für die Priesterausbildung zugelassen, die in anderen Diözesen als nicht hinreichend reif abgelehnt worden wären. Insbesondere sei das andernorts übliche Probejahr gestrichen worden
- Es sei auch zu antisemitischen Bekundungen und deren Vertuschung im Seminar gekommen<sup>11</sup>

Am 20. Juli 2004 wurde zur Untersuchung der Vorgänge als Apostolischer Visitator der Bischof von Feldkirch, DDr. Klaus Küng, eingesetzt, welcher zum Zeitpunkt des Verfassens dieses Berichtes noch seiner Tätigkeit nachgeht.

### ***Typische Problemfelder***

Als typische Problemfelder treten nach Durchsicht der bekannt gewordenen Fälle, laut Auskunft der Diözesen, welche einen von uns erstellten Fragebogen beantwortet haben und nach Gesprächen mit Mitarbeitern der Katholischen Jungschar folgende Bereiche auf:

<sup>8</sup> Homepage des Bischofs: <http://www.stjosef.at/bischof.k.krenn/>

<sup>9</sup> Dies forderte der Salzburger Weihbischof Laun in der Tageszeitung „Die Tagespost“ Nr 408 vom 20.07.2004.

<sup>10</sup> Interview des Bischofs in NEWS vom 20. Juni 2002 und Erklärung des Prälaten Hörner am 25.06.2002, S. 35

<sup>11</sup> Profil Nr 30 vom 19. Juli 2004, S. 22

#### a) MinistrantInnen

MinistrantInnen werden in ihrer Arbeit vom Priester oder vom Mesner betreut, laut Angaben des Bildungsreferenten der katholischen Jungschar Österreichs gibt es hier die häufigsten Vorfälle von sexuellem Missbrauch: „Das ist unser Sorgenkind“. Tatsächlich finden Übergriffe von Geistlichen, die in der Presse diskutiert worden sind, auffällig häufig in diesem Kontext und im Umfeld der Liturgie statt. Der österreichische Gesetzgeber schützt solche Kinder nicht, wenn sie zwischen 14 und 18 Jahren alt sind, weil er das Verhältnis von Geistlichem und Ministranten offenbar nicht als „Autoritätsverhältnis“ ansieht.

#### b) Religionsunterricht

Übergriffe durch Lehrer sind zwar gemäß § 212 StGB strafbar, doch führt die Autonomie der kirchlichen Schulbehörden in Hinblick auf Bestellung und Abberufung von Religionslehrern ganz offensichtlich dazu, dass misshandelnde Lehrer oder Priester, die den Religionsunterricht leiten, trotz Bekanntwerden der schädlichen Neigung weiterhin im Unterricht beschäftigt werden. Hierbei spielt offenbar auch eine mangelhafte Kommunikation zwischen kirchlichem Schulamt, staatlichen Behörden, Diözesen und Klöstern untereinander eine erhebliche Rolle.

Diesbezüglich handelt der Österreichische Staat wenigstens fahrlässig. Er überlässt diesen Bereich der römisch-katholischen Selbstverwaltung, verpflichtet getaufte Kinder aber gleichzeitig über die Schulpflicht dazu, sich diesem Unterricht aussetzen zu müssen – ohne die Lehrer hierfür zu prüfen. In diesem Sinne führt der Staat Kinder ab 6 Jahren Autoritätspersonen zu, die nur teilweise unter seiner Kontrolle stehen.

#### c) Laienhelfer als Täter

Übergriffe durch Laien – etwa freiwillige HelferInnen bei Ausflügen oder im Erstkommunions- bzw Firmunterricht – sind vor allem deshalb schwierig zu handhaben, da die Kirche keine dauerhaften Disziplinarmöglichkeiten hat und Übergriffe strafrechtlich teilweise nicht relevant sind. Hier ist vor allem durch eine sorgfältige Auswahl von Laienmitarbeitern Vorsorge zu treffen. Letztlich kann aber – worauf der Bischof von Eisenstadt in seinem Schreiben hinweist nie ausgeschlossen werden, dass von Laienhelfern „ein (neuerlicher) Missbrauch ... auch außerhalb des Tätigkeitsbereiches bzw. des kirchlichen Bereiches erfolgen“ kann.

#### d) Priesterausbildung

Die sehr diffuse Diskussion um die vermeintlichen Vorgänge im Priesterseminar St Pölten beinhaltet auch die theoretische Frage, ob erwachsene Personen in der Priesterausbildung vor sexuellen Annäherungen durch ihre Ausbilder geschützt werden sollten. Generell ist in Österreich sexueller Kontakt zB zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer oder UniversitätslehrerInnen und Studierenden Privatsache der Betroffenen, insofern keine Nötigung vorliegt. Strafrechtlich relevant ist hingegen sexueller Kontakt zwischen Klienten und Psychologen, Psychotherapeutinnen und Ärztinnen. Es wäre zu untersuchen, welcher Art die Beziehung zwischen Alumnen und Ausbildern exakt ist, vor allem inwieweit ein Machtgefälle besteht, von dem man behaupten könnte, dass es unmöglich macht, dass der Auszubildende frei über seine sexuelle Integrität bestimmen kann.

Zentrale Frage ist auch, ob die derzeitigen Priesterkandidaten eine hinreichende Reife zur Ausübung ihres verantwortungsvollen Berufes zeitigen.

#### ***Innerkirchliche Maßnahmen***

Unter dem Eindruck der in der Presse diskutierter Fälle kam es in einzelnen Diözesen zur Installierung von spezialisierten Kommissionen (Diözesen Eisenstadt, Gurk-Klagenfurt, Innsbruck, Linz) oder Beratungs- bzw Ombudsstellen (Diözesen Feldkirch, Graz-Seckau, Erzdiözese Wien). In der Diözese St. Pölten und der Erzdiözese Salzburg gibt es keine durch außerkirchliche Mitglieder erweiterten Kommissionen, hier ist der Generalvikar mit der Aufgabe der Klärung von Vorwürfen betraut.

Das Kinderschutzzentrum hat im November 2003 die Diözesanbischöfe Österreichs angeschrieben und gebeten einen Fragenkatalog zu beantworten (genaue Fragestellung im Anhang). Von den 8 angeschriebenen Diözesen antworten der Bischof von Eisenstadt und der Generalvikar der Erzdiözese Salzburg prompt, die Antworten aus Graz-Seckau und Gurk erfolgten im Februar 2004 und teilweise wortgleich, jene aus Innsbruck erreichte uns ebenfalls im Februar. Aus den Diözesen St Pölten, Feldkirch und Linz sowie der Erzdiözese Wien wurde der Brief bis August 2004 nicht beantwortet.

Die Tabelle im Anhang stellt die Antworten der Diözesen detailliert zusammen.

Resümierend zeigt sich, dass die meisten Fälle, die bei den verantwortlichen Stellen der Diözesen vorgestellt werden, Übergriffe durch Geistliche betreffen. In Summe gab es 36 Vorwürfe gegen Geistliche, 2 gegen Religionslehrer und 6 gegen Laienmitarbeiter. Wie bereits betont fehlen aber die Antworten aus Wien, Linz und St Pölten, so dass dieses Ergebnis nur beschränkt interpretierbar ist.

Wenn Priester beschuldigt werden, prüfen Kommissionen aus kirchlichen Mitarbeitern (oft dem Generalvikar, in Wien einem speziellen Ombudsmann) und entweder ständigen oder in Einzelfällen beigezogenen (Salzburg) unabhängigen Fachleuten den Fall. Diese Fachleute sind PsychologInnen, PsychotherapeutInnen und/oder JuristInnen. Auf welche Art diese Prüfung erfolgt bleibt weitgehend im Dunkeln. Einen festgelegten Modus scheint es jedenfalls nicht zu geben.

Im Zeitraum der Klärung werden die Priester – wenigstens in den Diözesen, die unseren Brief beantworteten – von ihren Funktionen temporär freigestellt. Dies erfolgt in der Regel ohne Abwarten einer Anweisung des Heiligen Stuhls durch die verantwortlichen Diözesanbischöfe in Eigenverantwortung. Als Grund hierfür wird angegeben, dass die Urteilsfindung der Kongregation bzw kirchenrechtliche Verfahren nicht abgewartet werden können, um potentielle Opfer schnell zu schützen.

Gleichzeitig geben alle Diözesen an, in solchen Fällen die Glaubenskongregation nach deren Regeln bzw gemäß dem Motu Proprio des Papstes vom 30.04.2001 zu informieren.

Die Zusammenarbeit mit weltlichen Behörden scheint weniger klar. Die konkretesten Antworten gehen noch dahin, dass in den behandelten Fällen eine solche Information etwa des Jugendamtes, der Schulbehörde oder der Exekutive nicht nötig war, weil diese anderweitig erfolgt ist (oder hätte erfolgen müssen). Nur in Salzburg erfolge eine solche Meldung grundsätzlich. Innsbruck kontaktiert das Kinderschutzzentrum, also zunächst eine NGO. Die Diözese Gurk orientiert sich bei der Frage der Anzeige auch am Wunsch der betroffenen Opfer bzw deren Erziehungsberechtigten. Andere Diözesen verweisen auf die Spezifität des Falles.

Welche innerkirchlichen Konsequenzen gegen Beschuldigte werden zum Schutz weiterer potentieller Opfer ergriffen? Generell wird betont, dass man alles Notwendige tun wird, um Wiederholungen so weit möglich zu verhindern. Aus Eisenstadt hierzu die konkrete Stellungnahme: „Bis zur Klärung der Angelegenheit keine Übertragung neuer Aufgaben. Wenn Aufgrund der Weisung aus Rom ein Priester letztlich im Amt bleiben darf, wird diesem nur eine Aufgabe übertragen werden können, bei deren Wahrnehmung nicht die Gefahr

besteht, dass er zum Wiederholungstäter wird.“ Gurk und Graz-Seckau führen unisono aus, dass auch bei Priestern, die nicht eindeutig belastet und entlastet werden konnten, Maßnahmen wie Beschäftigung in einem anderen Umfeld, Information von mehreren Personen, die die betroffene Person im Wirken begleiten erfolgen und dem Betroffenen klar zu machen sei, „dass es in seinem eigenen Interesse liegt, Vorwürfe zweifelsfrei zu klären und selbst alles zu vermeiden, was auch nur in irgendeiner Weise zu gerechtfertigten oder nicht gerechtfertigten Anschuldigungen führen könnte“.

Psychotherapeutische Angebote für die Opfer zur Bearbeitung ihrer Traumatisierung gibt es in allen Diözesen, in Graz-Seckau auch kostenlose juristische Unterstützung. Innsbruck betont, dass Schadensersatzzahlungen vom Täter selbst geleistet werden müssen.

Für den Täter wird in Gurk und Graz-Seckau gegebenenfalls Psychotherapie vermittelt. Sollte dieser laisiert werden, „wird das Bemühen dahin gehen, der betreffenden Person beim Start <in das andere Leben> behilflich zu sein“, teilt der Bischof von Eisenstadt mit.

Zusammenfassend wird deutlich, dass zumindest jene 5 Diözesen, die unsere Fragen beantwortet haben, sehr sensibel auf die Thematik des Missbrauchs reagieren und auch die Hilfe kirchenfremder, unabhängiger Berufsgruppen suchen. Die Zusammenarbeit mit staatlichen Behörden wirkt unklar und wird offensichtlich unterschiedlich gehandhabt. Einen Automatismus etwa in dem Sinne, dass ein Verdacht sofort der Exekutive weitergegeben wird, gibt es jedenfalls nicht. Die Fälle scheinen meist zunächst innerkirchlich recherchiert zu werden und erst wenn die Glaubwürdigkeit der Vorwürfe angenommen wird, werden staatliche Behörden involviert. Auch die Interessen und Wünsche der Personen, die den Missbrauch gemeldet haben, werden sinnvollerweise berücksichtigt. Wie diese Überzeugung von „Glaubwürdigkeit“ jedoch entsteht, welche Kriterien hierfür entscheidungsbildend sind, bleibt gänzlich unklar. Ein formalisiertes Prozedere existiert hierfür scheinbar jedenfalls nicht.

Es liegt in Österreich kein einheitliches bundesweites Vorgehen bei Verdacht auf Missbrauch vor, wie es etwa in der Bundesrepublik Deutschland seit der Herbst-Vollversammlung der Bischöfe in Fulda 2002 inzwischen gegeben ist.

Die Erzdiözese Wien hat unsere Fragen nicht beantwortet, was insofern überrascht als gerade Kardinal Erzbischof Dr. Christoph Schönborn im November 2003 eine umfassende Erklärung zur Thematik verlas. Er kündigte Maßnahmen auch zur Prävention von Missbrauch durch Angehörige der Kirche an, darunter besondere Sorgfalt in der Auswahl

von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern hinsichtlich deren Vertrauenswürdigkeit im Umgang mit Kindern, Jugendlichen und besonders Schutzbedürftigen, besondere Aufmerksamkeit in den Ausbildungen für die Fragen der persönlichen und sexuellen Entwicklung und Reife der zukünftigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und verstärktes berufsbegleitendes Angebot von Beratung und Hilfe für persönliche Krisensituationen und Probleme im Umgang mit anvertrauten oder sich anvertrauenden Menschen. Auch explizite Richtlinien für ein Verhalten gegenüber anvertrauten oder sich anvertrauenden Menschen, das der kirchlichen Mitarbeit angemessen ist, wurde in Aussicht gestellt.

Die ausgeführten Punkte wirken durchdacht und kompetent, es wird sich zeigen, ob den Worten auch dementsprechende Taten vor allem hinsichtlich eines transparenten und nachvollziehbaren Umgangs mit Missbrauchsvorwürfen folgen werden.

Auch in der Diözese Linz wird unseres Wissens derzeit ein Konzept erarbeitet, wie im Sinne der Opfer vorgegangen werden soll. Für die Steiermark liegen Vorschläge von Univ.-Prof. Anton Kolb vor, um sexuellen Missbrauch in der Kirche zu bekämpfen<sup>12</sup>.

### ***Fehlende staatliche Maßnahmen***

So erfreulich die Entwicklung in einzelnen Diözesen in Richtung Transparenz und Einbeziehung außerkirchlichen Sachverständes in Ombudsstellen und BeraterInnengremien ist, so unverständlich ist das beharrliche Schweigen der ÖVP-FPÖ-Bundesregierung zu dieser Thematik.

Sie versäumt es nicht nur, die Bürger vor Übergriffen durch – gerade in Österreich – mit enormer Autorität versehenen römisch-katholischen Geistlichen zu schützen. Sie ignorierte sogar explizite Vorschläge, durch eine Ergänzung der erst jüngst beschlossenen Gesetzesvorschläge Kinder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren vor Übergriffen durch geistliche Autoritätspersonen zu schützen. Dies widerspricht jedenfalls den Verpflichtungen gegenüber den Vereinten Nationen, gemäß derer Kinder – im Sinne der UN-Charta „Minderjährige“ – vor sexuellem Missbrauch zu schützen seien.

---

<sup>12</sup> [http://www-theol.kfunigraz.ac.at/phil/texte\\_kolb/missbrauch\\_kirche.htm](http://www-theol.kfunigraz.ac.at/phil/texte_kolb/missbrauch_kirche.htm)

## **Forderungen**

Zusammenfassend ist zu diskutieren, inwieweit der Österreichische Staat garantieren kann, dass Kinder und Jugendliche, die die Kirche eben nicht nur freiwillig aufsuchen, sondern kirchlichen Mitarbeitern durch staatliche Verstrickungen ausgeliefert sind, hier vor sexuellen Übergriffen und auch anderen Formen von psychischer oder körperlicher Gewalt geschützt sind. Es besteht die Situation, dass geistliche Kindesmisshandler durch eine strafrechtliche Privilegierung im Unterschied zu vergleichbaren Autoritätspersonen (wie Psychotherapeuten, Ärzten oder Beamten) mehr geschützt werden als die betroffenen Kinder.

An die Adresse der römisch-katholischen Kirche richtet sich die Frage danach, ob es ihr gelingen wird, Vorwürfe und nachgewiesene Fälle von Misshandlungen durch Angehörige der Kirche in einer Art und Weise zu administrieren, dass sichergestellt ist, dass eine weitere Gefährdung von Kindern und Jugendlichen ausgeschlossen ist, die Täter – mit Einverständnis der Personen, die den Missbrauch gemeldet haben - einer demokratisch legitimierten weltlichen Gerichtsbarkeit überstellt werden und die Öffentlichkeit hinreichend darüber informiert wird, welchen Gefahren Kinder und Jugendliche durch Mitarbeiter der Kirche ausgesetzt sind bzw wie solchen Gefahren effektiv entgegengewirkt werden wird.

### **An die Republik Österreich**

- Wenn Österreich dem Komitee Bericht erstattet, soll dieser Informationen über das Ausmaß des Missbrauchs durch Angehörige der römisch-katholischen Kirche enthalten und ebenso darüber, welche Maßnahmen Österreich ergriffen hat, um Kinder vor sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung in Zukunft zu schützen.
- Schutz der 14-18jährigen Kinder und auch erwachsener Bürger in Abhängigkeitssituationen (liturgische Dienste, Beichte, Priester-Ausbildung) vor Übergriffen durch Geistliche durch die Änderung des § 212 StGB
- Umfassende Umstrukturierung des Religionsunterrichtsgesetzes - insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeiten für Berufung der Religionslehrer, Überprüfung der pädagogischen Fähigkeiten, Sanktionsmöglichkeiten durch staatliche Organe des Schulwesens und klare Kommunikation zwischen kirchlichem Schulamt und staatlicher Schulbehörde.



- möglichst einheitliches bundesweites Vorgehen bei Verdacht und Klärung von Missbrauchsvorwürfen

### **An das UN Komitee für die Rechte des Kindes**

- Wenn Österreich dem Komitee Bericht erstattet, möge das Komitee Vorkommnisse von sexuellem Missbrauch durch Angehörige der römisch-katholischen Kirche in Österreich erheben und die österreichische Regierung um Erklärung bitten, in welcher Form die Verantwortlichen der römisch-katholischen Kirche nach Österreichischem Recht in Fällen von Missbrauch durch Geistliche juristisch (zB zivilrechtlich) zur Rechenschaft gezogen werden (können).
- Die österreichische Regierung möge befragt werden, welche Maßnahmen sie getroffen hat, um das Ausmaß solcher Fälle zu erheben und um zu verhindern, dass sich diese in Zukunft wiederholen.

### **An den Vatikan**

- Der Heilige Stuhl hat die Kinderrechts-Konvention ratifiziert, ist aber vertragsbrüchig, da er bis dato seiner Verpflichtung, im Fünf-Jahres-Rhythmus (1997 und 2002) Berichte an das Komitee zu übermitteln, nicht nachgekommen ist. Dies sollte umgehend erfolgen, wobei die Berichte auch vollständig über sexuellen Missbrauch durch Geistliche und Angehörige der Kirche informieren müssen, ebenso sollen sie einen konkreten Plan zur Vermeidung zukünftiger Übergriffe beinhalten. Der Heilige Stuhl möge ebenso darüber Bericht an die österreichische Regierung erstatten, wie viele Fälle von sexuellem Missbrauch nach Wissen der Glaubenskongregation vorgekommen sind und welche Präventionsmaßnahmen gegen sexuelle Kindesmisshandlung der Vatikan in Zukunft vornehmen wird.
- Der Heilige Stuhl möge mit lokalen weltlichen Behörden zusammen arbeiten, insbesondere bei Missbrauchsverdacht Beweismittel sowie Erhebungsdaten der kirchlichen Visitatoren zur Verfügung stellen, um die Strafverfolgung zu erleichtern.
- Der Heilige Stuhl muss jenen Geistliche, die Kinder missbraucht haben, verbieten, Aktivitäten oder Organisationen, bei denen sie Zugang zu Kindern hätten, aufzusuchen, zB: Kindergärten und –horte, Schulen, Umgang mit Ministranten,

Firmung, Erstkommunion, Freizeiteinrichtungen und –veranstaltungen wie Gruppenfahrten (zB ihm Rahmen der Jungschar), Krankenhäuser, Missionstätigkeiten mit Kindern und Jugendlichen, Seminare und Konvente.

### **An die römisch-katholische Kirche Österreichs**

- Die römisch-katholische Kirche Österreichs möge mit Regierungsbehörden zusammenarbeiten, damit sicher gestellt wird, dass der Umgang mit Missbrauchsfällen, wie er durch das kanonische Recht vorgesehen ist, österreichisches Recht nicht behindert.
- Verbesserung der Kommunikation der Diözesen sowie der Ordensgemeinschaften über deren Grenzen hinweg
- Ein Bericht über alle bisherigen Fälle von sexuellem Missbrauch in Österreich, welcher jedenfalls die Anonymität der Opfer und Täter wahrt, möge vorgelegt werden, in welchem alle Fälle, die strafrechtlich relevant sind und jene, die an den Heiligen Stuhl gemeldet worden sind, beinhaltet sein sollen.
- Einrichtung von spezialisierten Kommissionen oder Beratungsstellen, in denen auch kirchenfremde Fachleute vertreten sind, in allen Diözesen

## Anhang 1

### The Law of the Holy See

As Austria and the Committee members analyse Austrian child protection laws, it is important that they consider also the laws of the Holy See in order to ensure that those laws do not prevent Austria from being in compliance with the Convention. Furthermore, knowledge and understanding of the Holy See's laws will assist Austria in holding the Austrian Catholic church accountable to its own laws.

The *Code of Canon Law* (the "code") provides the legal underpinning not only for the fundamental legislation of Vatican City (the physical or territorial base of the Holy See) but also spells out the constitutive and disciplinary codes of the Roman Catholic church which is applicable to all Catholics the world over. Canon law has several sections that recognise children's rights and repugnance for the sexual abuse of children by clergy and religious.

The code, like the Convention, recognises that legal majority occurs at age 18. The code provides that before the age of majority, the child's exercise of his or her rights is subject to the authority of the child's parents or guardians (although there are some instances where the rights of the child must take precedence over the parents' authority, such as in instances of child abuse).

The code makes several assertions of basic rights that are applicable to the protection and defence of children. The code clearly states that Catholics have the right to defend their rights in a competent church forum, in accordance with the law. The code also defines relationships between people in terms of their hierarchical relationship within the church. The pope holds supreme, full, immediate and universal power in the Catholic church. He alone approves changes to the law contained in the code, and is the bishops' immediate superior. The pope is the superior of bishops of Austria.

Diocesan bishops oversee the conduct and life of priests subject to them, even, in some cases, legislating where appropriate. These men are obliged to promote the observance of the law and to act in executive and judicial roles in accordance with the law. The code makes specific provision for the competence of diocesan bishops to issue norms and pass judgments on matters relating to the priests' obligations to their vows of celibacy and sexual continence. The bishop is the executive, legislator and judge for all matters in his diocese. In most cases, responsibility for handling cases of the sexual abuse of children by clerics lies first with the diocesan bishop, and ultimately with the Holy See.

The Holy See's legal code, in its section on criminal law, states explicitly that sexual activity with minors by clergy is a serious offence, to be dealt with in a serious manner, even including dismissal from the clerical state—considered the most severe penalty for a priest. The code then provides a detailed judicial process to investigate, confirm or repudiate claims, and punish criminal acts. This process includes several mechanisms for protecting the rights of the accused cleric as well as the accusing party, and provisions for due process before the law. The law guarantees the victims of abuse the opportunity to participate in a judicial proceeding and to request and be awarded reparations. The law even prescribes a penalty for negligence which can be imposed when a superior has failed to investigate or punish instances of actionable offences brought to his attention. In addition to these codified provisions, the legal system of the Holy See allows, in egregious cases, a superior to petition directly to the Holy See, enabling a punishment to be inflicted swiftly, and without due process.

There are special laws for Catholics who are members of institutes of consecrated life, both secular and religious. We know many of these institutes as "religious orders" such as the

Dominicans, the Franciscans, the Jesuits, the Christian Brothers, or religious institutes of women. For these people, the code determines that certain offences call for mandatory dismissal from the institute (but the code also provides that in cases of sexual offences, the hierarchical superior need not dismiss the offender if the superior decides that justice can be restored and scandal repaired in another manner). Included in these offences are homicide, kidnapping, and sexual activity that involves force or threats or takes place in public or with a minor. In addition to the code, these organisations also have constitutions and rules of conduct specific to each. The superiors within these institutes are responsible for seeing that the law is followed by the members of the institutes. All laws addressing clergy sexual abuse of a minor, and the local authorities charged with implementing them, are now directly subordinate to one office of the Holy See.

### **New Law Requires Secrecy and Centralised Review**

In 2001, the Holy See issued a document entitled *Sacramentorum sanctitatis tutela*, instituting a little-publicised but important change in the law. In this document, which supersedes the code, the Holy See directs all bishops to inform one of its offices, the Congregation for the Doctrine of the Faith, if they receive an allegation of child sexual abuse by a cleric. This same law prohibits bishops or other church authorities from taking any action beyond a preliminary investigation of the allegation without further direction from the Holy See's delegate.

According to the new law, this office of the Holy See may, at its discretion, conduct an inquiry itself, or transmit norms to the local ecclesiastical authority explaining how to proceed. These cases, the law states, are "subject to the pontifical secret". This is the Holy See's highest level of confidentiality—just short of the absolute secrecy required by sacramental confession—and allows the Holy See to punish any party who reveals information about the clerical sexual abuse of children. Furthermore, the document mandates that no one but a priest may be involved in the proceedings concerning such abuse. These provisions raise questions about the integrity of the internal processes as well as questions of how this law might conflict with the laws of the geographically defined jurisdictions in which the subjects of the Holy See find themselves.

The new legal requirements make clear two facts: (1) the Holy See has overtly claimed responsibility for managing these cases, and (2) the Holy See does not intend to comply fully with the Convention on the Rights of the Child. The latter is shown by the Holy See's desire to skirt the reporting requirements of Article 44 through its own secrecy requirements and to frustrate legitimate efforts of other States party, like Austria, to the Convention by advocating circumvention of their laws in favour of the Holy See's new secret procedures.

Overall, Holy See law does provide redress and some protection for children in cases of sexual abuse and also provides for the punishment of clergy and religious who sexually abuse children. The existence of a law, however, is of little use if the law is not enforced. The canon laws that touch on this issue are many and have been consistently ignored, inadequately applied, or wrongly applied in favour of the church authorities and its institutional image.

## Anhang 2

I

### Schreiben an die Diözesanbischöfe

Herrn  
Diözesanbischof Dr. Kurt Krenn  
Domplatz 1  
3100 St. Pölten

Wien, am 12.11.03

Sehr geehrter Herr Diözesanbischof Dr. Krenn!

Das Kinderschutzzentrum Wien ist von der katholischen Nicht-Regierungs-Organisation Catholics for a Free Choice aus den USA konsultiert worden, um einen Bericht über sexuelle Übergriffe durch Mitarbeiter der römisch-katholischen Kirche zu verfassen.

Der Beitrag ist Teil eines Berichtes, der UN Ausschuss für die Rechte des Kindes in Genf übergeben werden soll. Es handelt sich um einen Kommentar zu den offiziellen Berichten der Regierungen über die Umsetzung der Kinderrechtskonvention in den Ländern USA, Deutschland, Frankreich und Österreich.

In diesem Zusammenhang wenden wir uns nun an Sie, um für diese Darstellung auch aktuelle Daten und so ein offenes und objektives Bild der Situation in Österreich liefern zu können.

Da der Kardinal Erzbischof Dr Schönborn in seiner Erklärung zur Frage des Umgangs mit sexuellem Missbrauch in der Kirche vom 7.11.2003 für die Erzdiözese Wien die Bereitschaft aller in der Kirche bekundete, an der Aufdeckung und Vermeidung von Missbrauch mitzuwirken, wenden wir uns nun an Sie - den diesbezüglich Verantwortlichen der Diözese St. Pölten - und bitten Sie höflichst, uns folgende Auskünfte zu erteilen:

- 1) Gibt es in Ihrer Diözese eine spezifische Anlaufstelle? Wenn ja, wann wurde diese eingerichtet?
- 2) Wie viele Beschuldigungen von sexuellem Missbrauch wurden seitdem bearbeitet?
- 3) In wie vielen Fällen waren Geistliche eines Missbrauchs beschuldigt?
- 4) In wie vielen Fällen waren Religionslehrer beschuldigt?
- 5) In wie vielen Fällen waren kirchliche Laienmitarbeiter beschuldigt?
- 6) Unter welchen Umständen werden Vorwürfe gegen Angehörige der römisch-katholischen Kirche, die strafrechtlich relevant sind, von Ihnen den staatlichen Behörden (Exekutive, Jugendwohlfahrtsbehörden) gemeldet?
- 7) Gibt es verbindliche Kriterien zur Prüfung einer Beschuldigung und dafür, wann eine Beschuldigung als unglaubwürdig eingestuft wird?
- 8) Welche innerkirchlichen Konsequenzen gegen Beschuldigte werden zum Schutz weiterer potentieller Opfer ergriffen?
- 9) Werden Priester, gegen die ein Verdacht geäußert wurde, für den Zeitraum der Klärung der Vorwürfe von ihrem Amt vorläufig suspendiert?
- 10) Informieren Sie bei einem solchen Verdacht die Kongregation für die Glaubenslehre?
- 11) Warten Sie - in solchen Fällen – Weisungen des Heiligen Stuhles ab oder reagieren Sie selbstverantwortlich?
- 12) Gibt es zur Bearbeitung der Traumatisierung Angebote für die betroffenen Kinder oder Jugendlichen?

- 13) Wenn es zu einer Verurteilung des Täters durch ein Gericht kommt – wie wird mit diesem nach Verbüßung der Strafe umgegangen?
- 14) Wie wird mit solchen Beschuldigten umgegangen, die nicht zweifelsfrei entlastet wurden?

Wir bitten Sie inständig, uns durch die Beantwortung der Fragen zu ermöglichen, ein umfassendes und transparentes Bild der Österreichischen Situation geben zu können und werden uns erlauben, in den nächsten Tagen auch telefonisch mit Ihnen Kontakt aufzunehmen.

Vielen Dank im voraus für Ihre Kooperation!

Hochachtungsvoll

Univ.Lekt. Mag. Holger Eich  
Leiter des Kinderschutzzentrums Wien

## **Anhang 3**

### **§ 212 StGB**

#### (1) Wer

1. mit einer mit ihm in absteigender Linie verwandten minderjährigen Person, seinem minderjährigen Wahlkind, Stiefkind oder Mündel oder
2. mit einer minderjährigen Person, die seiner Erziehung, Ausbildung oder Aufsicht untersteht, unter Ausnützung seiner Stellung gegenüber dieser Person

eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren zu bestrafen.

#### (2) Ebenso ist zu bestrafen, wer

1. als Arzt, klinischer Psychologe, Gesundheitspsychologe oder Psychotherapeut oder sonst als Angehöriger eines Gesundheits- oder Krankenpflegeberufes mit einer berufsmäßig betreuten Person,
2. als Angestellter einer Erziehungsanstalt oder sonst als in einer Erziehungsanstalt Beschäftigter mit einer in der Anstalt betreuten Person oder
3. als Beamter mit einer Person, die seiner amtlichen Obhut anvertraut ist,

unter Ausnützung seiner Stellung dieser Person gegenüber eine geschlechtliche Handlung vornimmt oder von einer solchen Person an sich vornehmen lässt oder, um sich oder einen Dritten geschlechtlich zu erregen oder zu befriedigen, dazu verleitet, eine geschlechtliche Handlung an sich selbst vorzunehmen

Quelle: Strafrechtsänderungsgesetz 2004; BGBl. I Nr. 15/2004